	Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) 2021/2115	Stand: 13.03.2025
	Merkblatt zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft gemäß Teil 2, Abschnitt 6 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Richtlinie AUKM, GAP-SP vom 12.02.2024, MBl. LSA 2024, S. 446) Kooperativer Naturschutz in der Agrarlandschaft FP 8106 Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2025, Erweiterungsanträge mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2026	

Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft (KN) sowie weitere wichtige Hinweise zum Ausfüllen des jeweiligen Antrages.

Lesen Sie bitte die Richtlinie AUKM, GAP-SP, **das Allgemeine Merkblatt zum Förderantrag, Ersetzungs- und Erweiterungsantrag (NEU)**, diese Hinweise und das jeweilige Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch! Beachten Sie auch die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2025 für flächenbezogene Anträge.

Die Richtlinie AUKM, GAP-SP kann unter www.landesrecht.sachsen-anhalt.de oder unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Weitere Hinweise und die FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) finden Sie ebenfalls im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Inhalt

1. Ziele der Fördermaßnahme	2
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Antragsarten.....	3
3.1 Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2025	3
3.1.1 Hinweise zur Erfassung von Flächen	3
3.1.2 Zulässige Kulturarten.....	10
3.1.3 Antrag auf Transaktionskosten.....	10
3.2 Erweiterungsantrag für Verpflichtungsänderungen ab 01.01.2026.....	11
3.2.1 Beantragung der Flächen	11

3.2.2	Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn	11
4.	Allgemeine Erläuterungen	12
4.1	Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche)	12
4.2	Naturschutzplan	12
4.3	Von der Förderung ausgeschlossene Flächen.....	12
4.4	Förderausschlüsse in Kulissen	12
4.5	Öko-Regelungen gemäß GAPDZG und GAPDZV	12
4.6	Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit	13
5.	Beschreibung der Fördergegenstände	13
5.1	Erbsenfenster (KN10).....	13
5.2	Extensive Wintergetreidestreifen (KN11).....	15
5.3	Extensives Sommergetreide (flächig) (KN12).....	16
5.4	Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (KN13).....	16
5.5	Sommergetreidestreifen mit Untersaaten (KN14).....	17
5.6	Ährenenernte zum Feldhamsterschutz (KN15).....	18
5.7	Ackerwildkrautstreifen (KN16).....	18
5.8	Anbau kleinkörniger Leguminosen (KN17).....	19
6.	Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen.....	20
7.	Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen	21
8.	Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen	21
9.	Mitteilungspflichten.....	22
10.	Wichtiger Hinweis zur Antragstellung.....	22
11.	Auswahlkriterien	22
12.	Anlage: Förderfähige Kulturarten.....	24

1. Ziele der Fördermaßnahme

Zuwendungszweck ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Biodiversitätsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschafter und ein begleitendes Projektmanagement können zielgerichtete Biodiversitätsmaßnahmen in den festgelegten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen.

Folgende Projektgebiete wurden festgelegt:

- Südliches Harzvorland/Mansfelder Land
- Köthener Ackerland
- Querfurter Platte
- Nördliches Harzvorland
- Magdeburger Börde

Die gemeinsame Beantragung der AUKM soll die Wirksamkeit der Maßnahme verbessern, um dem Rückgang der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen entgegenzuwirken. Die AUKM Planung und Durchführung erfolgt für die Flächen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe in einem zusammenhängenden Gebiet, so können die Maßnahmen großflächig aufeinander abgestimmt und zusätzlich Biotopverbundmaßnahmen in der Fläche umgesetzt werden. Grundlage der Antragstellung ist der von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bestätigte Naturschutzplan, der zusammen mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Kooperative fungiert als alleiniger Antragsteller und übernimmt alle Rechte und Pflichten der Antragsteller im Rahmen der Abwicklung EU-kofinanzierter AUKM.

Im Fokus der Maßnahme stehen die Zielarten Hamster, Rotmilan und Insekten. Die Habitatverbesserungen für diese Arten verbessern auch die Lebensbedingungen für viele andere wildlebende Tier- und Pflanzenarten auf Ackerlebensräumen, insbesondere die von Ackerwildkräutern.

Das Verfahren und die Maßnahme sind im GAP-Strategieplan verankert. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus EU-Mitteln.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die kooperative, extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen in definierten, durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bestimmten Fördergebieten durch folgende Fördergegenstände:

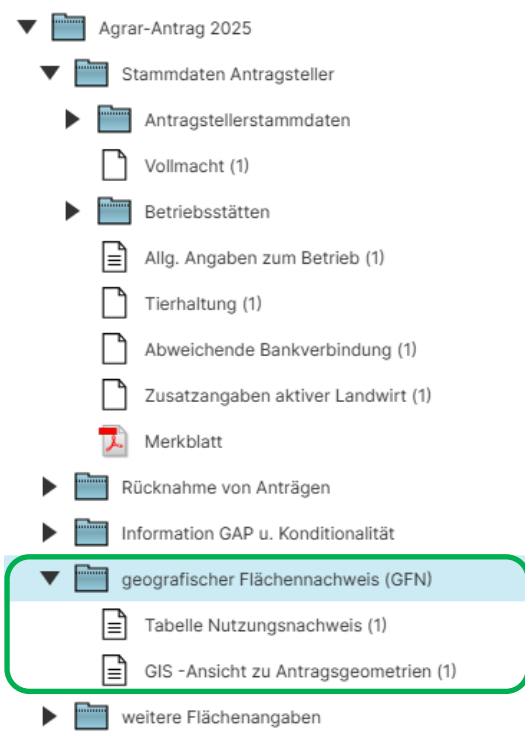
Bindung	Fördergegenstand	Gemäß RL AUKM, GAP-SP vom 12.02.2024 Teil 2, Abschnitt 6	Prämie €/Erbsenfenster €/Hektar
KN10	Erbsenfenster	Nr. 4.1	389
KN11	Extensive Wintergetreidestreifen	Nr. 4.2	1.123
KN12	Extensives Sommergetreide (flächig)	Nr. 4.3	694
KN13	Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand	Nr. 4.4	1.058
KN14	Extensive Sommergetreidestreifen mit Untersaat	Nr. 4.5	1.500
KN15	Ährenernte zum Feldhamsterschutz	Nr. 4.6	486
KN16	Ackerwildkrautstreifen	Nr. 4.7	1.292
KN17	Anbau kleinkörniger Leguminosen	Nr. 4.8	1.136

3. Antragsarten

3.1 Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2025

3.1.1 Hinweise zur Erfassung von Flächen

Die Erfassung der Flächen erfolgt im geografischen Flächennachweis (GFN) in den Antragsdokumenten 2025 des profil INET-Webclients.



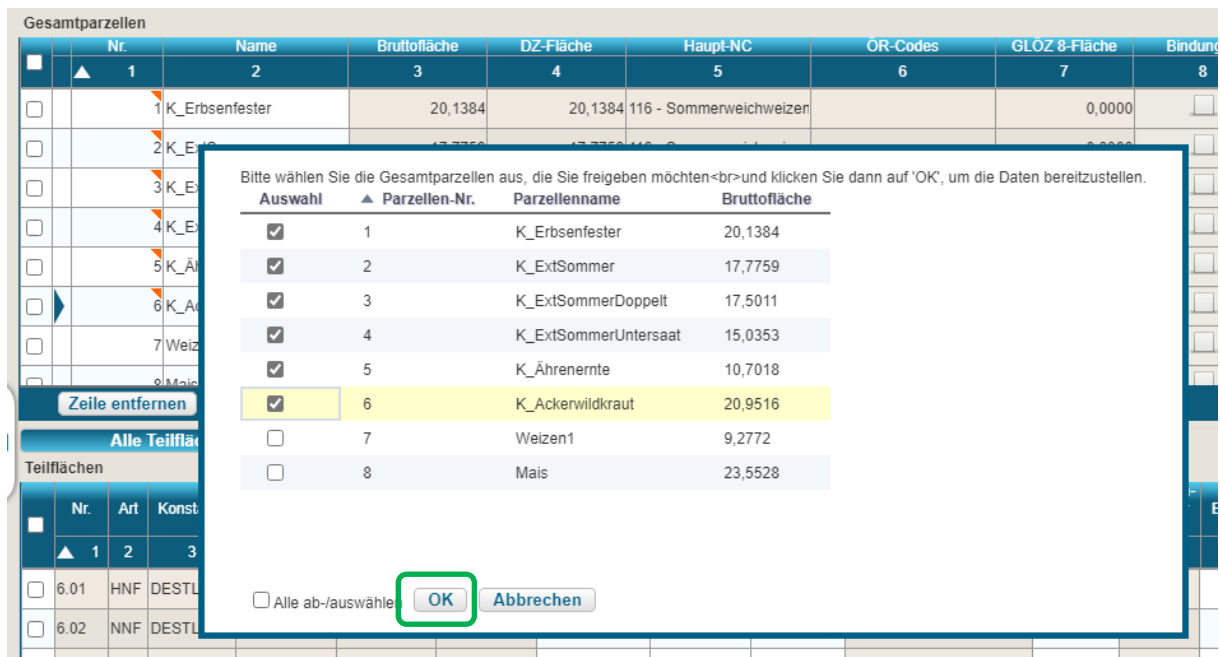
Die Antragsflächen müssen durch das jeweilige Mitglied und durch die Kooperative in der Beraterfunktion in der GIS-Ansicht des Mitgliedes eingezeichnet werden. Dabei müssen die für das Mitglied notwendigen Angaben zur Direktzahlung (Aktivierung/ÖR/GLÖZ), und **AUKM-Zahlungen (Bindungen) außerhalb des Kooperativen Naturschutzes** eingetragen werden.

Die Kooperativbindungen dürfen nicht im GFN des Mitgliedes vorgegeben werden.

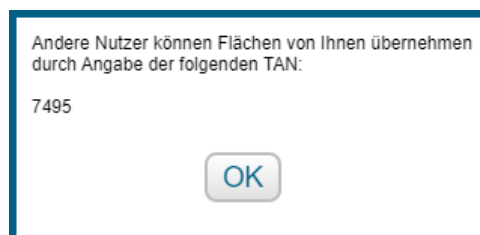
Nach dem Erfassen aller relevanten Flächen für KN müssen diese Flächen an den GFN der Kooperative übergeben werden. Das erfolgt in der Tabelle Nutzungsnachweis über den Button ‚Flächen für andere bereitstellen‘.

Tabelle Nutzungsnachweis (1)		GIS -Ansicht zu Antragsgeometrien (1)					
Gesamtparzellen		Nr.	Name	Bruttofläche	DZ-Fläche	Haupt-NC	ÖR-Codes
		1	2	3	4	5	6
<input type="checkbox"/>		1	Erbsenmester	20,1364	20,1364	110 - Sommerweichweizen	
<input type="checkbox"/>		2	ExtSommer	17,7759	17,7759	116 - Sommerweichweizen	

Über ein Popup-Fenster können die zu übergebenden Flächen ausgewählt mit dem OK-Button übergeben werden.



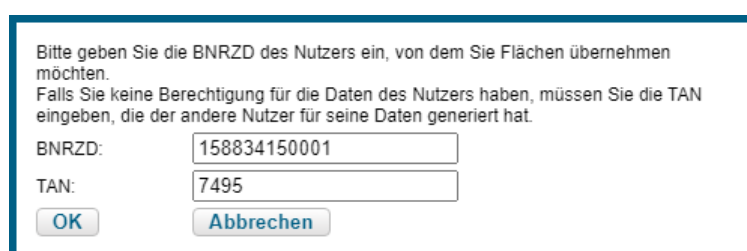
Es wird eine TAN generiert. Diese wird benötigt, um die Flächen in den GFN der Kooperative übernehmen zu können.



Damit ist die Flächenbearbeitung für die Kooperative im GFN des Mitgliedes abgeschlossen. Nun muss sich die Kooperative mit ihrer Betriebsnummer zur Antragstellung im profil INET-Webclient anmelden. In der Tabelle Nutzungsnachweis können die von den Mitgliedern übergebenen Flächen importiert werden.



Im folgenden Popup ist die jeweilige Betriebsnummer des Mitgliedes und die mitgeteilte TAN zu erfassen (im Screenshot wird eine fiktive Test-BNRZD verwendet).

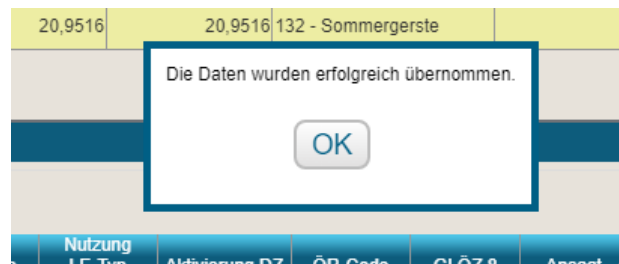


Danach werden alle möglichen Flächen zur Auswahl angezeigt und können mit dem OK-Button übernommen werden.

Bitte wählen Sie die Gesamtparzellen aus, die Sie importieren möchten
und klicken Sie dann auf 'OK', um die Daten zu übernehmen.

Auswahl	▲ Parzellen-Nr.	Parzellename	Bruttofläche
<input checked="" type="checkbox"/>	1	K_Erbsefester	20,1384
<input checked="" type="checkbox"/>	2	K_ExtSommer	17,7759
<input checked="" type="checkbox"/>	3	K_ExtSommerDoppelt	17,5011
<input checked="" type="checkbox"/>	4	K_ExtSommerUntersaat	15,0353
<input checked="" type="checkbox"/>	5	K_Ährenernte	10,7018
<input checked="" type="checkbox"/>	6	K_Ackerwildkraut	20,9516

Alle ab-/auswählen



Als nächstes müssen die übernommen Geometrien bestätigt werden. Ein entsprechender Fehlerhinweis wird an den Gesamtparzellen (GP) -Nummern angezeigt:

	Nr.	Name	Bruttofläche	DZ-Fläche	Haupt-NC	OR-Codes	GLÖZ 8-Fläche
	1	2	3	4	5	6	7
<input checked="" type="checkbox"/>	1	K_Erbsefester	20,1384	20,1384	116 - Sommerweichweizen		0,0000
<ul style="list-style-type: none"> • Geometrie zur Gesamtparzelle 1 nicht bestätigt. Bitte bestätigen Sie die Geometrie oder löschen Sie die Zeile aus dem Nutzungsnachweis. 							

Dazu muss in die GIS-Ansicht zu Antragsgeometrien gewechselt werden. In dem Pop-up-Fenster müssen alle Geometrien zur Übernahme ausgewählt werden. Mit dem Button ‚Aktion ausführen‘ wird die Übernahme der Geometrien gestartet.

Dokumentenbaum | Dokumentenliste | Meldungen | Tabelle Nutzungsnachweis (1) | GIS -Ansicht zu Antragsgeometrien (1)

Flächenverwalter

Für den Betrieb liegen Vorschläge von Gesamtparzellengeometrien vor. Diese Vorschläge sind **unbestätigte** Gesamtparzellengeometrien wie z.B. Vorjahresgeometrien, die Sie für die diesjährige Erstellung der Gesamtparzellengeometrien nutzen können. In die Antragstellung gehen nur **bestätigte** oder neu erstellte Gesamtparzellengeometrien ein.

▲ Ident	FLIK	Geometrievorschlage fur akt. Antragsjahr ubernehmen	Gesamtparzellen loschen
1	DESTLI0507470030	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	DESTLI0507470030	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	DESTLI0507470030	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	DESTLI0507470030	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	DESTLI0507470030	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	DESTLI0507470009	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle zur ubernahme auswahlen
 Keine zur ubernahme auswahlen

ubernahme-Bericht

Erfolgreich ubernommene Vorschlage

1 - Zur Gesamtparzelle wurden die Geometrien ubernommen.
2 - Zur Gesamtparzelle wurden die Geometrien ubernommen.
3 - Zur Gesamtparzelle wurden die Geometrien ubernommen.
4 - Zur Gesamtparzelle wurden die Geometrien ubernommen.
5 - Zur Gesamtparzelle wurden die Geometrien ubernommen.
6 - Zur Gesamtparzelle wurden die Geometrien ubernommen.

Nach der Bestatigung der Geometrien wird an den Gesamtparzellenummern ein Hinweis angezeigt, das eine uberlappung vorliegt. Der Hinweis ist das Ergebnis einer entsprechenden Prufung, um Doppelbeantragungen und uberlappungen zu verhindern. Diese Prufung ist fur Antragsflachen der Direktzahlung und anderen AUKM-Fordermanahmen relevant und das Ergebnis entsteht aufgrund der besonderen Konstellation der Antragsflachen im Kooperativen Naturschutz. Im spateren Einreichprozess werden Sie nochmal darauf hingewiesen. Fur die Einreichung der Antragsdokumente ist er nicht relevant.

In der Tabelle Nutzungsnachweis mussen als nachstes mehrere anderungen vorgenommen werden:

1. Bei **allen Teilflachen** sind die Eintragungen/Bezuge zur Direktzahlung zu entfernen!

- Alle im Förderprogramm Kooperativer Naturschutz zur Auszahlung beantragten Teilflächen (HNF oder NNF) müssen mit der korrekten Bindung (im AJ 2024: KN10, KN12, KN13, KN14, KN15 oder KN16) versehen werden.

Achtung: Je nach Gesamtparzelle und beantragtem Fördergegenstand wird die zu bearbeitende Menge der Teilflächen unterschiedlich sein! Im folgenden Screenshot ist die beispielhaft dargestellt: bei 4 TF (1x HNF und 3x NNF) ist die Aktivierung auf ‚0‘ zu setzen; aber nur bei 3 TF (= 3x NNF) ist die Bindung KN13 zu setzen.

Gesamtparzellen							
Nr.	Name	Bruttofläche	DZ-Fläche	Haupt-NC	ÖR-Codes	GLOZ 8-Fläche	Bindungen
1	K_Erbisenfester	20,1385	0,0000	116 - Sommerweichweizen		0,0000	<input type="checkbox"/>
2	K_ExtSommer	17,7759	0,0000	116 - Sommerweichweizen		0,0000	<input checked="" type="checkbox"/>
3	K_ExtSommerDoppelt	17,5011	0,0000	120 - Sommer-Dinkel		0,0000	<input checked="" type="checkbox"/>
4	K_ExtSommerUntersaat	15,0353	15,0353	157 - Sommertriticale	6	12,0969	<input checked="" type="checkbox"/>
5	K_Ährenerte	10,7018	0,0000	119 - Sommer-Emmer-/Einkl		0,0000	<input checked="" type="checkbox"/>
6	K_Ackerwildkraut	20,9516	20,9516	132 - Sommergerste		0,0000	<input type="checkbox"/>

Teillflächen												
Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code	GLOZ 8	Ansaat-, Anpflanzjahr	Art/Sorte	Parzellennummer Vorjahr	Bindungen
3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfä						
3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfä						KN13
3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfä						KN13
3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfä						KN13

- Zum Ändern des Wertes ‚Aktivierung DZ‘ klicken Sie bei der jeweiligen Teilfläche (TF) in das entsprechende Tabellenfeld. Es erscheint eine Auswahlliste, dort wählen Sie den Wert ‚0 – nicht förderfähig‘.
Ist der Wert ‚ÖR-Code‘ gefüllt, so klicken Sie auf das Feld und entfernen sie alle gesetzten Haken.
Um den Wert ‚GLOZ 8‘ zu entfernen, klicken Sie bitte auf das Feld und wählen die oberste leere Zeile, damit der Feld geleert wird.

Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code	GLOZ 8	Ansaat
3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig			
3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfä			
3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfä			
3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfä			

<input type="checkbox"/>	6_K_Ackerwildkraut	20,9516	20,9516	<input type="checkbox"/> 6 - Verzicht auf chem-synthet. PSM <input type="checkbox"/> 7 - Natura 2000					
Zeile entfernen									
Alle Teilflächen anzeigen									
Teilflächen									
<input type="checkbox"/>	Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ		
▲ 1	2	3	4	5	6	7			
<input type="checkbox"/>	3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfä		67 - Zwischen
<input type="checkbox"/>	3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfä		
<input type="checkbox"/>	3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfä		
<input type="checkbox"/>	3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfä		

<input type="checkbox"/>	Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code	GLÖZ 8	Ansaat-, Anpflanzjahr	Art/Sorte	Pa n
▲ 1	2	3	4	5	6	7	8					
<input type="checkbox"/>	3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfä		67 - Zwischenfrucht / Gründecke als GLÖZ8 in 2024			
<input type="checkbox"/>	3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfä					
<input type="checkbox"/>	3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfä					
<input type="checkbox"/>	3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfä					

- Zum Setzen der KN-Bindung klicken Sie bei der jeweiligen TF in das Tabellenfeld „Bindung“. In dem Popup-Fenster klicken Sie den Button ‚Zeile hinzufügen‘. Danach klicken Sie in das Feld ‚Bindung Code 13.1‘ und wählen in der Auswahlliste die (ausschließlich) entsprechende KN-Bindung aus. Die Wert „Beginn der Verpflichtung“ (13.2) wird 2025 automatisch gesetzt, da es sich um das erste Verpflichtungsjahr handelt. Im kommenden Antragsjahr wird hier eine Auswahl notwendig sein, da die Verpflichtungen für 2026 erweitert werden können. Die Tabelle schließt sich mit einem Klick auf die nächste TF.

33 - Fläche in benachteiligten Gebieten																													
EA - Kompensationsflächen für Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen									0,0000																				
KN13 - Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand																													
KN14 - Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat																													
KN15 - Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz									0,0000																				
KN16 - Anlage von Ackerwildkrautstreifen																													
OK20 - FP6618 öko. Anbau Ackerfläche (Einführung)																													
OK30 - FP6618 öko. Anbau Ackerfläche (Beibehaltung neu)																													
PS10 - PSA, PSM-Ausgleich auf Ackerland																													
ÖKO - Kennzeichnung von ÖKO-Teilflächen (Greening)																													
									<table border="1"> <tr> <th>Beginn der Verpflichtung</th> <th>Anzahl Bäume</th> <th>Folge NC</th> </tr> <tr> <td>13.2</td> <td>13.3</td> <td>13.4</td> </tr> </table>	Beginn der Verpflichtung	Anzahl Bäume	Folge NC	13.2	13.3	13.4														
Beginn der Verpflichtung	Anzahl Bäume	Folge NC																											
13.2	13.3	13.4																											
Zeilen anzeigen																													
FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code																									
4	5	6	7	8																									
07470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfä																										
07470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfä																										
<input type="checkbox"/> <table border="1"> <tr> <td colspan="10">Zeile hinzufügen</td> </tr> <tr> <td colspan="10">Zeile(n) entfernen</td> </tr> </table>										Zeile hinzufügen										Zeile(n) entfernen									
Zeile hinzufügen																													
Zeile(n) entfernen																													

■	Bindung Code	Beginn der Verpflichtung	Anzahl Bäume	Folge NC
	13.1	13.2	13.3	13.4
<input type="checkbox"/>	KN13 - Anlage exte	01.01.2024		

Zeile hinzufügen Zeile(n) entfernen

■	Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code	GLOZ 8	Ansaat-, Anpflanzjahr	Art/Sorte	Parzellennummer Vorjahr	Bindungen
▲	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<input type="checkbox"/>	3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfä						
<input type="checkbox"/>	3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfä						KN13
<input type="checkbox"/>	3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfä						KN13
<input type="checkbox"/>	3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfä						KN13

Wenn die Flächen aller Mitglieder übernommen und entsprechend bearbeitet wurden, ist die Flächenbearbeitung abgeschlossen und der Nutzungsnachweis kann dem Antragskorb hinzugefügt werden.

Hinweis: für jede hinzugefügte Bindung wird der entsprechende Haken im Formular „Auszahlungsantrag KN“ vorgelegt. Zu o.a. Beispiel-Screenshot wurde der Haken für KN13 gesetzt.

Ich/Wir beantrage/n die Auszahlung von Zuwendungen für nachfolgend aufgeführte Förderprogramme:

Kooperativer Naturschutz in der Agrarlandschaft	Bindung ¹	Beantragung aufgrund der Bindungsangaben im Geografischen Flächennachweis
<u>Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft</u>		
Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft (FP8106)		
Erbsenfenster	KN10	<input type="checkbox"/>
Anbau von extensivem Sommergetreide	KN12	<input type="checkbox"/>
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand	KN13	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	KN14	<input type="checkbox"/>
Durchführung der Ährenerte zum Feldhamsterschutz	KN15	<input type="checkbox"/>

3.1.2 Zulässige Kulturarten

Die für die einzelnen Fördergegenstände zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind zusammengefasst in der maßnahmenbezogenen Kulturartenliste zu entnehmen. (siehe Punkt 12)

3.1.3 Antrag auf Transaktionskosten

Im Antragsformular des Auszahlungsantrages sind die Transaktionskosten zu beantragen.

Ich/Wir beantrage/n die Transaktionskosten entsprechend der beantragten Fläche.

3.2 Erweiterungsantrag für Verpflichtungsänderungen ab 01.01.2026

Zahlungen auf der Grundlage des GAP-Strategieplans für die Förderperiode 2023 – 2027 dürfen letztmalig 2029 geleistet werden. Da die Auszahlungen gemäß Teil 1 Nr. 11.5 der Richtlinie AUKM, GAP-SP nach Ablauf des Bezugsjahres erfolgen, können in diesem Antragsverfahren nur Erweiterungen bereits bestehender Verpflichtungen unter Beibehaltung des Verpflichtungszeitraums beantragt werden. Die hinzukommende Fläche beträgt **maximal 50 v. H.** des bisherigen Verpflichtungsumfangs eines Fördergegenstandes (z. B. KN11).

Ersetzungen und Umwandlungen sind nicht zugelassen.

3.2.1 Beantragung der Flächen

Die Beantragung erfolgt alphanummerisch durch Eintrag der **hinzukommenden** Antragsmenge in der jeweiligen Spalte:

Maßnahme	Bindung	Erweiterung bereits bestehender Verpflichtungen unter Beibehaltung des Verpflichtungszeitraums bei einem Erweiterungsumfang von maximal 50 v. H. je Einzelmaßnahme
Erbsenfenster	KN10	<input type="text"/> Anzahl Erbsenfenster
Extensiver Wintergetreidestreifen	KN11	<input type="text"/> ha
Extensives Sommergetreide (flächig)	KN12	<input type="text"/> ha
Extensiver Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand	KN13	<input type="text"/> ha
Extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaaten	KN14	<input type="text"/> ha
Ährenernte zum Feldhamsterschutz	KN15	<input type="text"/> ha
Ackerwildkrautstreifen	KN16	<input type="text"/> ha
Anbau kleinkörniger Leguminosen	KN17	<input type="text"/> ha

Die Verpflichtungsfläche des Fördergegenstandes „Ackerwildkrautstreifen“ verbleibt im Verpflichtungszeitraum an der gleichen Stelle. Zur Identifizierung des Feldblockes muss folgende Tabelle ausgefüllt werden:

Flächentabelle für KN16 Anlage von Ackerwildkrautstreifen

<input type="text"/> ha		Summe Teilflächen/ha		
Gesamtparz. Nr.	Teilflächen Nr.	FLIK	Teilfläche/ha	Nutzung

3.2.2 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Im Antragsformular des Erweiterungsantrages ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn integriert.

II. Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns

- Ich/Wir beantrage/n gleichzeitig die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für die von mir/uns beantragte Einzelmaßnahme/n ab Verpflichtungsbeginn 01.01.2026 um auch vor Bewilligung der Zuwendung die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen gewährleisten zu können. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

4. Allgemeine Erläuterungen

4.1 Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche)

Die Förderung mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche ist nur unter Beachtung des Verbots der Doppelförderung zulässig. Die Tabellen im Anhang dieses Merkblatts geben Aufschluss über die Kombinierbarkeit verschiedener Maßnahmen.

Bitte beachten Sie, dass Mitgliedsbetriebe, die zugleich eine Förderung des Ökologischen Landbaus (FP 8108) erhalten, nur den Fördergegenstand KN15 – Ährenernte zum Feldhamsterschutz durchführen können.

4.2 Naturschutzplan

Die Eignung der Maßnahmen und die Förderfähigkeit der Flächen müssen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis ist in Form eines Naturschutzplanes festzuhalten, der zusammen mit dem Förderantrag einzureichen ist.

Alle Maßnahmenflächen müssen innerhalb des Naturschutzplanes liegen.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossene Flächen

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche (Doppelförderung) ist nicht zulässig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalts, welche alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst,
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind,
- ausgewiesene Landschaftselemente entsprechend dem gültigen Referenzsystem Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt,
- Gewässerflächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind,
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen.

4.4 Förderausschlüsse in Kulissen

Gewässerrandstreifen

Beschränkungen der Düngung oder des Pflanzenschutzes in einem Abstand von bis zu 10 Metern entlang oberirdischer Gewässer wurden bei der Kalkulation der Prämie berücksichtigt. Eine Förderung von Flächen im Gewässerrandstreifen ist daher möglich.

4.5 Öko-Regelungen gemäß GAPDZG und GAPDZV

Die gleichzeitige Teilnahme an den Fördermaßnahmen der 2. Säule der GAP (AUKM/Öko) und den Öko-Regelungen (ÖR) der 1. Säule auf derselben Fläche ist für die

Fördermaßnahmen der 2. Säule nur im Rahmen der Kombinationstabelle zulässig. Siehe hierzu auch die Anlage der Richtlinie AUKM, GAP-SP.

Ist die Kombination laut Kombinationstabelle ausgeschlossen, berechtigt die beabsichtigte Teilnahme an einer ÖR nicht zur vorzeitigen Beendigung einer bestehenden AUKM- oder Öko-Verpflichtung.

Teilnahme an Öko-Regelungen (ÖR)

Um Überkompensationen im Zusammenhang mit der GAP 2023 - 2027 zu vermeiden, wird der Prämiensatz für laufende und neue Verpflichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Öko-Regelungen (ÖR) ab 01.01.2024 abgesenkt:

- Öko-Regelung DZ-0402 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent: Bei gleichzeitiger Durchführung der **Ökoregelung** erfolgt bei den Prämien für den Fördergegenstand „Anbau von extensiven Sommergetreide“ und „Anbau von kleinkörnigen Leguminosen“ ein festgelegter Abzug.

Die Prämiensätze betragen:

- Anbau von extensiven Sommergetreide: 634 EUR/ha
- Anbau von kleinkörnigen Leguminosen: 1.076 EUR/ha

4.6 Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit

Gemäß Teil 1 Nummer 4.3.5 der Richtlinie AUKM, GAP-SP sind die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit gemäß des Anhangs III, Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 einzuhalten. Die Form und der Inhalt dieser Vorschriften ist in den „Gestaltungsleitlinien für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2023-2027“ vorgeben. Die Gestaltungsleitlinien stehen auf dem Europaportal unter Europa und Internationales: Förderperiode 2023 bis 2027 ELER unter folgendem Link zur Verfügung: <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler/kommunikation-und-sichtbarkeit>

5. Beschreibung der Fördergegenstände

Grundsätzlich gilt, dass auf einer Gesamtparzelle keine Kombination von Streifenmaßnahmen (Aufzählung) zulässig ist. Sollten entsprechende Kombinationen auf der Gesamtparzelle vorgefunden werden, hat dies zur Folge, dass die Streifenmaßnahme mit dem geringeren Flächenanteil abgelehnt wird.

Die Streifenmaßnahmen sollen nur auf einer untergeordneten Fläche der Gesamtparzelle angelegt werden (Anteil an der Fläche der Gesamtparzelle weniger als 20 Prozent). Ein höherer Anteil wird nicht vergütet. Diese Überschreitung kann auch nicht mit anderen Flächen saldiert werden.

5.1 Erbsenfenster (KN10)

Für die Anlage von Erbsenfenstern gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Anlage von Erbsenfenstern mit einer Mindestgröße je Erbsenfenster von 1.600 m² innerhalb eines Schlages.
- In jedem Erbsenfenster darf maximal eine Bewirtschaftungsspur liegen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in den Erbsenfenstern verboten.

- Ab der Aussaat der Erbsen bis einschließlich 15. August sind Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Fläche des Erbsenfensters verboten (Bewirtschaftungsruhe). Danach ist das Mulchen, Grubbern oder Ernten erlaubt
- Erbsenfenster dürfen weder auf Brachflächen noch auf Flächen, die mit Leguminosen bestellt sind, angelegt werden.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche bestätigte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Anzahl von Erbsenfenstern ist einzuhalten.

Eine Anlage in Parzellen mit folgender Hauptnutzung ist daher unzulässig:

NC	Kulturart
88	ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)
89	ÖR 1b Blühstreifen auf AL
90	ÖR 1b Blühfläche auf AL
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse, Futtererbse, Peluschke)
211	Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse)
212	Platterbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne
221	Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke)
222	Linsen
230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)
240	Erbsen/Bohnen
250	Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)
421	Rot-/Weiß-/Alexandrin-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabziger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Espalette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)
574	Blühstreifen (MSL-Maßnahme)
575	Blühfläche (MSL-Maßnahme)
576	Schutzstreifen Erosion
590	Brache mit Einsaat von einjährigen Blümmischungen
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen
635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)
645	Kichererbsen
683	Geißraute
844	Unbestockte Rebfläche
849	Weinbergbrache
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)
888	Blühsplitterflächen max. 2,5 ha

999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist, sofern es sich um eine Leguminose handelt bzw. ein Gemenge, das überwiegend aus Leguminosen besteht
-----	---

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtanzahl der neu hinzukommenden Erbsenfenster angegeben.

Für den **Zahlungsantrag** sind alle im Verpflichtungsjahr angelegten Erbsenfenster anzugeben. Zudem muss jedes Erbsenfenster in dem zum 15.05.2025 einzureichenden geografischen Flächennachweis als Nebennutzungsfläche der Antragsparzelle grafisch mit Nutzcode 210 und der Bindung KN10 erfasst werden. Die Antragsparzelle umfasst die Hauptnutzungsfläche und die Nebennutzungsfläche mit der betreffenden Bindung.

Bis spätestens 15.06.2025 sind Geometrieänderungen, der bis zum 15.5. eingereichten Erbsenfenster möglich.

5.2 Extensive Wintergetreidestreifen (KN11)

Für die Anlage extensiver Wintergetreidestreifen gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Auf dem extensiven Wintergetreidestreifen ist das Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke anzubauen. Eine Aussaat vor der Bewilligung des Förderantrags darf nur nach erfolgter Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgen.
- Die Anlage des Streifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Der Fördergegenstand darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung ist von der Aussaat bis zum 30. September des Folgejahres auf der Maßnahmenfläche untersagt.
- Der Stoppelumbruch auf der Maßnahmenfläche ist nach dem 30. September zulässig. Die Stoppel darf auch über den Winter stehen bleiben.
- Die Ernte des Wintergetreides als Ganzpflanzensilage ist ausgeschlossen.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche der neu hinzukommenden extensiven Wintergetreidestreifen angegeben.

5.3 Extensives Sommergetreide (flächig) (KN12)

Für den Fördergegenstand gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Der Anbau von Sommergetreide erfolgt in Reinsaat. Der Anbau von Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) sowie von Sommermenggetreide (NC 144), ist nicht zugelassen.
- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden ist untersagt.
- Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist zwischen Aussaat und Ernte untersagt.
- Die Ernte als Ganzpflanzensilage ist unzulässig.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche des neu hinzukommenden extensiven Sommergetreides angegeben.

Im **Zahlungsantrag** werden die Flächen mit extensivem Sommergetreideanbau (flächig) als Hauptnutzungsflächen grafisch mit korrekten Nutzcode und der Bindung KN12 erfasst.

5.4 Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (KN13)

Für den Fördergegenstand gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Der Anbau von Sommergetreide erfolgt auf dem Streifen in Reinsaat. Der Anbau von Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) sowie von Sommermenggetreide (NC 144) ist nicht zugelassen.
- Die Aussaat des Getreides erfolgt mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke.
- Die Anlage des Streifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Der Fördergegenstand darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung ist von der Aussaat bis zum 1. August auf dem extensiven Sommergetreidestreifen untersagt.
- Die Ernte des extensiven Sommergetreidestreifens ist ab 1. August zulässig.
- Die Ernte des Sommergetreides als Ganzpflanzensilage ist ausgeschlossen.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche der neu hinzukommenden extensiven Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand angegeben.

Im **Zahlungsantrag** muss jeder extensive Sommergetreidestreifen als Nebennutzungsfläche der Antragsparzelle grafisch mit korrekten Nutzcode und der Bindung KN13 erfasst werden. Die Extensive Sommergetreidestreifen dürfen nur einen untergeordneten Teil einer Antragsparzelle einnehmen (< 20 Prozent). Die Antragsparzelle umfasst daher eine Hauptnutzungsfläche und die Nebennutzungsfläche mit der betreffenden Bindung

5.5 Sommergetreidestreifen mit Untersaaten (KN14)

Für den Fördergegenstand gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Der Anbau von Sommergetreide erfolgt auf dem Streifen in Reinsaat. Der Anbau von Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) sowie von Sommermenggetreide (NC 144) ist nicht zugelassen.
- Die Aussaat des Getreides erfolgt mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke.
- Die Untersaat muss aus mindestens vier der folgenden Arten bestehen:
 - o Hornklee (*Lotus corniculatus*)
 - o Gelbklee (*Medicago lupulina*)
 - o Sichelklee (*Medicago falcata*)
 - o Feld-Klee (Gelber Acker-Klee) (*Trifolium campestre*)
 - o Klee-Esparsette (*Onobrychis viciifolia*)
 - o Klee-Serradella (*Ornithopus sativus* Brot.)
 - o Luzerne (*Medicago sativa*)
 - o Rotklee (*Trifolium pratense*)
 - o Wicken (Großblütige Wicken) (*Vicia grandiflora*)
 - o Zaunwicke (*Vicia sepium*)
 - o Vogel-Wicke (*Vicia cracca*)

Die Kaufbelege sind zum Nachweis der verwendeten Untersaatarten aufzubewahren.

- Die Aussaat der Untersaat soll unmittelbar nach der Hauptkultur (d. h. so früh wie eine Aussaat agrotechnisch möglich und erfolversprechend ist) erfolgen.
- Die Anlage des Streifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Der Fördergegenstand darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung ist von der Ansaat bis zum 20. September auf der Maßnahmenfläche untersagt.
- Zunächst erfolgt die Ernte des Getreides.
Die Ernte des Untersaat-Aufwuchses ist erst nach dem 20. September zulässig.
- Die Ernte des Sommergetreides als Ganzpflanzensilage ist ausgeschlossen.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche der neu hinzukommenden extensiven Sommergetreidestreifen mit Untersaat angegeben.

Im **Zahlungsantrag** muss jeder extensive Sommergetreidestreifen als Nebennutzungsfläche der Antragsparzelle grafisch mit korrekten Nutzcode und der Bindung KN14 erfasst werden. Die Sommergetreidestreifen mit Untersaat dürfen nur einen untergeordneten Teil einer Antragsparzelle einnehmen (< 20 Prozent). Die Antragsparzelle umfasst daher eine Hauptnutzungsfläche und die Nebennutzungsfläche mit der betreffenden Bindung.

5.6 Ährenernte zum Feldhamsterschutz (KN15)

Für den Fördergegenstand gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Auf der Maßnahmenfläche wird Getreide außer Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) angebaut.
- Die Ernte hat mit hochgestelltem Mähwerk kurz unterhalb der Getreideähren zu erfolgen, wodurch eine hohe Stoppel auf der Fläche verbleibt.
- Der Stoppelumbruch der Maßnahmenfläche ist nach dem 30. September zulässig.
- Der Einsatz von Rodentiziden ist auf den Maßnahmenflächen verboten.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche der neu hinzukommenden Maßnahmenfläche „Ährenernte zum Feldhamsterschutz“ angegeben.

Im **Zahlungsantrag** werden die Flächen mit dem Fördergegenstand „Ährenernte zum Feldhamsterschutz“ als Hauptnutzungsflächen grafisch mit korrekten Nutzcode und der Bindung KN15 erfasst. In Kombination mit der Bindung KN12, 13 und 14 kann die Bindung auch auf eine Nebennutzungsfläche gewählt werden.

5.7 Ackerwildkrautstreifen (KN16)

Ziel dieses Fördergegenstandes ist die Erhaltung und Wiederherstellung der gefährdeten Segetalflora Sachsen-Anhalts. Für diesen Fördergegenstand wurde eine Flächenkulisse mit Vorkommen gefährdeter bzw. wertgebender Ackerwildkräuter in den 5 Fördergebieten erstellt. Flächen innerhalb dieser Kulisse sind entsprechend der Gefährdung der Arten und dem Entwicklungspotential der Vorkommen in drei Flächenkategorien unterteilt. Es wird empfohlen, Flächen innerhalb der Kulisse für den Fördergegenstand vorzusehen.

Für den Fördergegenstand gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Auf dem Ackerwildkrautstreifen wird eine getreidebetonte Fruchtfolge mit dem Schwerpunkt Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke angebaut. Eine getreidebetonte Fruchtfolge mit Schwerpunkt Wintergetreide liegt vor, wenn im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum in mindestens 3 Jahren Getreide und in mindestens 2 Jahren Wintergetreide angebaut wird. Eine Aussaat vor der Bewilligung des Förderantrags darf nur nach erfolgter Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgen. Der Anbau von Leguminosen mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke ist innerhalb der getreidebetonten Fruchtfolge möglich.
- Der Anbau von Mais, Raps, Hackfrüchten, Untersaaten und Zwischenfrüchten ist auf dem Ackerwildkrautstreifen nicht zulässig.
- Die Anlage des Ackerwildkrautstreifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Die Maßnahmenfläche verbleibt für fünf Jahre an derselben Stelle.
- Eine Nutzung des Aufwuchses als Ganzpflanzensilage ist nicht zulässig.
- Der Stoppelumbruch ist nach dem 15. September möglich.
- Eine Düngung der Maßnahmenfläche in Form einer Erhaltungsdüngung ist lediglich einmal im Verpflichtungszeitraum zulässig. Die Ausbringung von Klärschlamm und Hühnertrockenkot ist nicht zulässig. Es wird empfohlen, auf die Ausbringung von Gärresten zu verzichten.
- Der Fördergegenstand darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.
- Außer bei der Saatbettbereitung und bei der Aussaat ist kein mechanischer Pflanzenschutz erlaubt. Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden einschließlich Halmstabilisatoren und Wachstumsregulatoren ist nicht zulässig. Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche bestätigten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche der neu hinzukommenden Ackerwildkrautstreifen angegeben. Zusätzlich muss zur Prüfung der Lagegenauigkeit die Tabelle unter Nummer 3.2.1. ausgefüllt werden

Im **Zahlungsantrag** werden die Ackerwildkrautstreifen als Nebennutzungsflächen Antragsparzelle grafisch mit korrekten Nutzcode und der Bindung KN16 erfasst werden. Die Ackerwildkrautstreifen dürfen nur einen untergeordneten Teil einer Antragsparzelle einnehmen (< 20 Prozent). Die Antragsparzelle umfasst daher eine Hauptnutzungsfläche und die Nebennutzungsfläche mit der betreffenden Bindung.

5.8 Anbau kleinkörniger Leguminosen (KN17)

Folgende Kulturarten zählen zu den kleinkörnigen Leguminosen:

NC	Kulturart
----	-----------

421	Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabziger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparsette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)

Für den Fördergegenstand gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Die Aussaat der kleinkörnigen Leguminosen erfolgt jeweils im Herbst vor Beginn des Verpflichtungsjahres. Die erste Schnittnutzung ist ab 15. Mai bis einschließlich 30. Mai zulässig, die 2. Schnittnutzung vom 1. Juli bis einschließlich 30. Juli.
- Die Fläche ist mindestens zweimal und höchstens dreimal im Jahr zu schneiden. Ein Mulchen der Fläche ist nach zwei vorangegangenen Schnittnutzungen zulässig.
- Der Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden ist untersagt.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche bestätigten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche neu hinzukommenden Maßnahmenfläche „Anbau kleinkörniger Leguminosen“ angegeben.

6. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Der Umfang der Teilnahme an den Fördergegenständen wird im Erweiterungsantrag als Summe (KN10: Anzahl Erbsenfenster insgesamt, übrige Fördergegenstände: Fläche des Fördergegenstandes insgesamt in ha) angegeben.

Die nachfolgende Übersicht beinhaltet die **Termine** und die **Antragsbestandteile**:

01.01.2025	Beginn des Verpflichtungszeitraumes
bis 15.05.2025	<u>Für den Auszahlungsantrag:</u> - Einreichung des Auszahlungsantrages im ALFF für das laufende Verpflichtungsjahr <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u> , sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen abgegeben:

	<ul style="list-style-type: none"> - Stammdatenbogen 2025 und ggf. Anlagen, - der Geografische Flächennachweis (GFN) 2025 mit allen erforderlichen Anlagen (bitte Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis beachten!) - Verzeichnis der Kooperativmitglieder für die Verpflichtung 2025
bis 15.06.2025	Naturschutzplan (bei Aktualisierung)
bis 15.05.2024	<p>Einreichung des Antragsformulars des Erweiterungsantrages im zuständigen ALFF</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzeichnis der Kooperativmitglieder für die Verpflichtung ab 01.01.2026
bis 15.01.2026 frühestens jährlich ab 01.01.	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen

7. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle, für die Fördergegenstände relevanten, pflanzenbaulichen Maßnahmen (z. B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) auf den Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Die folgenden Angaben sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen, für die Fördergegenstände relevanten, pflanzenbaulichen Maßnahmen,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen)

Bitte beachten Sie, dass es zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen kann, wenn Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen können.

8. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Antragsflächen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen.

Für Maßnahmen der Förderperiode 2023 – 2027, die auf der Basis des GAP-Strategieplans durchgeführt werden, erfolgt die Sanktionierung auf der Basis des neuen Rechtsrahmens.

Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gilt Teil 1, Nummer 12 der Richtlinie.

9. Mitteilungspflichten

Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsbestimmungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) teilen Sie dies bitte unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mit.

10. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

11. Auswahlkriterien

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anhand der folgenden Auswahlkriterien über die Bewilligung:

Bewilligungs-kategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Erbsenfenster	Es werden alle Anträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 2.
2	Ährenernte zum Feldhamsterschutz	Es werden alle Anträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 3.
3	Anbau kleinkörniger Leguminosen	Es werden alle Anträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 4.
4	Extensives Sommergetreide (flächig)	Es werden alle Anträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 5.

5	Extensive Wintergetreidestreifen	Es werden alle Anträge der Kategorie 5 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 6.
6	Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand	Es werden alle Anträge der Kategorie 6 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 7.
7	Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand	Es werden alle Anträge der Kategorie 7 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 8.
8	Extensive Sommergetreidestreifen mit Untersaat	Es werden alle Anträge der Kategorie 8 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 9.
9	Ackerwildkrautstreifen	Stehen ausreichend Mittel für alle Anträge zur Verfügung ist eine Kappung nicht notwendig.

12. Anlage: Förderfähige Kulturarten

Erläuterungen zur Tabelle

FK	Flächenkategorie
X	Kulturart für den Fördergegenstand (Bindung) förderfähig
z	Beantragung zulässig, keine Zahlung der Prämie im Verpflichtungsjahr
	Kulturart im Rahmen des Fördergegenstandes nicht förderfähig

NC	Kulturart	FK	FP 8106					
			KN10	KN11	KN12 KN 13 KN 14	KN15	KN16	KN17
48	Für die Öko-Förderung anerkannte Streuobst-Dauerkulturnutzung auf Dauergrünland	DGL						
83	Agroforstreifen ohne ÖR	AL						
88	ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)	AL						
89	ÖR 1b Blühstreifen auf AL	AL						
90	ÖR 1b Blühfläche auf AL	AL						
91	ÖR 1c Blühstreifen auf DK	DK						
92	ÖR 1c Blühfläche auf DK	DK						
93	ÖR 1d Altgrasstreifen	DGL						
94	ÖR 3 Agroforststreifen	AL DGL						
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL		X		X	X	
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL			X	X	X	
114	Winter-Dinkel	AL		X		X	X	
115	Winterweichweizen	AL		X		X	X	
116	Sommerweichweizen	AL			X	X	X	
118	Winter-Emmer/ -Einkorn	AL		X		X	X	
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn	AL			X	X	X	
120	Sommer-Dinkel	AL			X	X	X	
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	AL		X		X	X	
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	AL			X	X	X	
125	Wintermenggetreide	AL		X		X	X	
131	Wintergerste	AL		X		X	X	

NC	Kulturart	FK	FP 8106					
			KN10	KN11	KN12 KN 13 KN 14	KN15	KN16	KN17
132	Sommergerste	AL			X	X	X	
142	Winterhafer	AL		X		X	X	
143	Sommerhafer	AL			X	X	X	
144	Sommermenggetreide	AL				X	X	
156	Wintertriticale	AL		X		X	X	
157	Sommertriticale	AL			X	X	X	
171	Mais	AL						
181	Rispenhirse	AL						
182	Buchweizen	AL						
183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	AL						
186	Amarant, Fuchsschwanz	AL						
187	Quinoa	AL						
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)	AL	X				X	
211	Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)	AL					X	
212	Platterbse	AL					X	
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/ Dicke Bohne	AL					X	
221	Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke)	AL					X	
222	Linsen						X	
230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden- Lupine)	AL					X	
240	Erbsen/Bohnen	AL					X	
250	Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)	AL					X	
311	Winterraps	AL						
312	Sommerraps	AL						
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	AL						
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)							
320	Sonnenblumen	AL						

NC	Kulturart	FK	FP 8106					
			KN10	KN11	KN12 KN 13 KN 14	KN15	KN16	KN17
330	Sojabohnen	AL					X	
341	Lein, Flachs	AL						
392	Meerkohl/Krambe	AL						
393	Leindotter	AL						
411	Silomais (als Hauptfutter)	AL						
413	Futterrübe/Runkelrübe	AL						
414	Kohlrübe, Steckrübe	AL						
421	Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/ Schweden-/Persischer Klee	AL						X
422	Kleegras	AL						
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	AL						X
424	Ackergras	AL						
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL						X
426	Bockshornklee, Schabziger Klee	AL						X
427	Hornklee, Hornschotenklee	AL						X
429	Esparsette	AL						X
430	Serradella	AL						X
431	Steinklee	AL						X
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	AL						X
433	Luzerne-Gras	AL						
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	AL						
451	Wiesen	DGL						
452	Mähweiden	DGL						
453	Weiden und Almen	DGL						
454	Hutungen	DGL						
458	Streuwiesen	DGL						
459	Grünland	DGL						
480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	DGL						
481	Streuobstfläche ohne Grünlandnutzung	DGL						

NC	Kulturart	FK	FP 8106					
			KN10	KN11	KN12 KN 13 KN 14	KN15	KN16	KN17
490	Nicht DZ-beihilfefähige Hutungen	DGL						
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)	DGL						
564	Nicht landwirtschaftliche, aber §11 (1) Nr.3 Bst. c) der GAPDZV förderfähige Fläche (Aufforstungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115 oder bei Eingehung damit in Einklang stehender öffentlich finanzierter Maßnahme aufgeforstete Fläche)	S						
574	Blühstreifen (MSL-Maßnahme)	AL						
575	Blühfläche (MSL-Maßnahme)	AL						
583	Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115)	S						
590	Brache mit Einsaat von einjährigen Blühmischungen	AL						
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	AL						
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL						
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK						
601	Stärkekartoffeln	AL						
602	Kartoffeln (Speise)	AL						
603	Zuckerrüben	AL						
604	Topinambur	AL						
605	Süßkartoffel	AL						
606	Pflanzkartoffeln	AL						
610	beetweiser Anbau von Gemüse	AL						
613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	AL						
614	Brauner Senf/Sareptasenf	AL						
615	Echte Brunnenkresse	AL						
616	Garten-Senfrauke, Rucola	AL						
617	Gartenkresse	AL						
618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	AL						

NC	Kulturart	FK	FP 8106					
			KN10	KN11	KN12 KN 13 KN 14	KN15	KN16	KN17
619	Weißer Senf, Gelber Senf (Körnernutzung) ¹	AL						
620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüseanbau)	AL						
622	Tomaten	AL						
623	Auberginen	AL						
624	Paprika, Chilli, Peperoni	AL						
625	Schwarze Tollkirsche	AL						
627	Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	AL						
628	Zuckermelone	AL						
629	Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokaidokürbis)	AL						
630	Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	AL						
631	Melone (Wassermelone)	AL						
633	Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	AL						
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	AL						
635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	AL						
636	Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel	AL						
637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	AL						
638	Spinat	AL						
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	AL						
640	Melde (Garten-Melde)	AL						
641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	AL						
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL						
643	Pastinaken	AL						
644	Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	AL						
645	Kichererbsen	AL						
646	Meerrettich	AL						

NC	Kulturart	FK	FP 8106					
			KN10	KN11	KN12 KN 13 KN 14	KN15	KN16	KN17
647	Schwarzwurzeln	AL						
648	Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	AL						
649	Gemüserübsen (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltower Rübchen, Stielmus, Herbstrübe)	AL						
650	beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil-und Gewürzpflanzen	AL						
651	Dill, Gurkenkraut	AL						
652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	AL						
653	Anis	AL						
654	Kümmel	AL						
655	Kreuzkümmel	AL						
656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	AL						
657	Koriander	AL						
658	Liebstockel/Maggikraut	AL						
659	Petersilie	AL						
660	Basilikum	AL						
661	Rosmarin	AL						
662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	AL						
663	Borretsch	AL						
664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	AL						
665	Bohnenkraut	AL						
666	Ysop/Eisenkraut	AL						
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL						
668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	AL						
669	Thymian	AL						
670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL						
671	Enzian	AL						
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	AL						

NC	Kulturart	FK	FP 8106					
			KN10	KN11	KN12 KN 13 KN 14	KN15	KN16	KN17
673	Wermut, Estragon, Beifuß	AL						
674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	AL						
675	Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	AL						
676	Wegerich (Spitzwegerich)	AL						
677	Kamillen (Echte Kamille)	AL						
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL						
679	Baldrian (Echter Baldrian)	AL						
680	Echtes Johanniskraut/Hyperikum	AL						
681	Frauenmantel	AL						
682	Mariendisteln	AL						
683	Geißraute	AL						
684	Löwenzahn	AL						
685	Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	AL						
686	Malven (Wilde Malve)	AL						
701	Hanf	AL						
702	Rollrasen, Vegetationsmatten für Dachbegrünung	AL						
703	Färber-Waid	AL						
704	Kanariensaat/Echtes Glanzgras	AL						
705	Virginischer Tabak	AL						
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL						
707	Erdbeeren	AL						
708	Färberdisteln	AL						
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	AL						
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL						
720	beetweiser Anbau Zierpflanzen	AL						
739	Tagetes/Studentenblume	AL						
777	Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	AL						
786	Fingerhut	AL						

NC	Kulturart	FK	FP 8106					
			KN10	KN11	KN12 KN 13 KN 14	KN15	KN16	KN17
801	Energiepflanze einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	AL						
802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	DK						
803	Sudangras	AL						
804	Virginiamalve	DK						
805	Staudenknöterich, Igniscum	DK						
825	Kernobst z.B. Äpfel, Birnen	DK						
826	Steinobst, z. B. Kirschen, Pflaumen	DK						
827	Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	DK						
828	Sanddorn	DK						
829	Sonstige Obstanlagen z.B. Holunder, Aronia, Maulbeeren	DK						
833	Haselnüsse	DK						
834	Walnüsse	DK						
838	Baumschulen, nicht für Beerenobst	DK						
839	Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	DK						
840	Korbweiden	DK						
841	KUP lt. GAPDZV	DK						
843	Bestockte Rebfläche	DK						
844	Unbestockte Rebfläche	AL						
845	Rebschulfläche	DK						
848	Tafeltrauben	DK						
849	Weinbergbrache	AL						
850	Sonstige Dauerkulturen	DK						
851	Rhabarber	DK						
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK						
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras/Hirschgras	DK						
854	Rohrglanzgras	DK						
855	Dauerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	DK						
856	Hopfen	DK						

NC	Kulturart	FK	FP 8106					
			KN10	KN11	KN12 KN 13 KN 14	KN15	KN16	KN17
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)	AL						
860	Spargel	DK						
861	Artischocke	DK						
865	Trüffel	DK						
866	Pflanzenmischung mit Hanf	AL						
886	Schonfläche einjährig	DGL						
887	Schonfläche zweijährig	DGL						
888	Blühsplitterflächen max. 2,5 ha	AL						
910	Wildäsungsfläche	AL						
911	(Beta-)Rübensamenvermehrung	AL						
912	Grassamenvermehrung	AL						
913	Wildsamensvermehrung	AL						
914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	AL						
917	Mischkulturen	AL						
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	AL						
952	Aufforstung n. d. Aufforstungsprämie '91 bis '92	S						
960	Dämme und Deiche	DGL						
981	Pilze unter Glas	S						
982	Sonstige KUP	S						
983	Weihnachtsbäume	S						
990	Alle anderen Flächen (keine LF)	S						
995	Forstflächen (Waldbodenflächen)	S						
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	AL						